Sozialgericht Hannover

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

S 59 AS 59/13

In dem Rechtsstreit

A.

- Kläger -

gegen

B.

- Beklagter -

hat die 59. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 28. November 2013 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht C., für Recht erkannt:

1. **Der Bescheid des Beklagten vom 20. Juli 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2012 wird aufgehoben.**

2. **Der Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger wehrt sich gegen die Versagung von Leistungen durch den Beklagten.

Der Kläger stellte beim Beklagten am 27. April 2012 einen Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget, nachdem er am 5. Dezember 2011 eine Arbeit in D. aufgenommen hatte. Hierbei begehrte er die Übernahme von Kosten für eine getrennte Haushaltsführung. Laut den Hinweisen in dem entsprechenden Formular des Beklagten sollten als Nachweise eine Kopie des Arbeitsvertrages, eine Kopie des Mietvertrages am Heimatort und ein Nachweis der entstehenden Kosten für die getrennte Haushaltsführung (z. B. Unterkunftskosten am Arbeitsort) als Nachweise beigefügt werden. Eine Kopie des Arbeitsvertrages und eine Kopie des Mietvertrages am Heimatort lagen dem Beklagten vor. Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 forderte der Beklagte den Kläger auf, zur Bearbeitung noch den Mietvertrag der neuen Wohnung bis zum 12. Juli 2012 vorzulegen. Ebenfalls am 2. Juli 2012 ging bei dem Beklagten eine von der Vermieterin des Klägers in D. am 30. April 2012 ausgestellte Quittung über die Zahlung der Miete für den Monat Mai 2012 ein. Mit Bescheid vom 20. Juli 2012 lehnte der Beklagte dann den Antrag des Klägers ab, da die von ihm angeforderten Unterlagen nicht eingereicht worden seien. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 2012 zurück. Zur Begründung führte er aus, dass der Kläger trotz des Hinweises auf seine Mitwirkungspflichten diesen nicht nachgekommen sei und damit die beantragte Leistung zu versagen gewesen sei.

Am 4. Januar 2013 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 20. Juli 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2012 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er hält die getroffene Entscheidung für rechtmäßig.

Die Kammer hat die Beteiligten mit Verfügung vom 16. Oktober 2013 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gemäß § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vorher gehört wurden.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Gegen die Versagung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung ist nur die (reine) Anfechtungsklage statthaft (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Februar 2004 – B 1 KR 4/02 R; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 10. Juli 2007 – L 7 AS 303/05).

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 20. Juli 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2012 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten. Denn der Beklagte hat zu Unrecht die Gewährung der beantragten Leistung gemäß § 66 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. §§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) versagt.

Danach hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind. Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Dabei ist der Hinweis des Beklagten vorliegend nicht hinreichend genau gewesen. Der Hinweis muss konkret und unmissverständlich sein (Sichert in: Hauck/Noftz, SGB I, 34. Lieferung XI/11, K § 66, Rn. 19). Das heißt, der Leistungsberechtigte muss unzweideutig erkennen können, welche Entscheidung getroffen wird, die im Einzelfall beabsichtigt ist, wenn der Betroffene dem Mitwirkungsverlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt (Bundessozialgericht, Urteil vom 20. März 1980 – 7 RAr 21/79, Rn. 26 nach juris). Der hier von dem Beklag-

ten gegebene pauschale schriftliche Hinweis, dass die Leistung ganz oder teilweise versagt werden könne, wenn der Kläger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Der Beklagte hätte vielmehr schon darauf hinweisen müssen, dass bei Nichtvorlage des Mietvertrages innerhalb der gesetzten Frist eine vollständige Versagung erfolgen würde. Im Übrigen ist anhand der Verwaltungsakte nicht nachzuvollziehen, ob dem Aufforderungsschreiben vom 2. Juli 2012 überhaupt die genannte Anlage (Gesetzestext) beigefügt war. Bei dem Entwurf in der Verwaltungsakte des Beklagten befindet sich diese Anlage jedenfalls nicht.

Auch ist die dem Kläger zur Vorlage des Mietvertrages gesetzte Frist nicht angemessen gewesen. Das Aufforderungsschreiben vom 2. Juli 2012 setzte zur Vorlage des Mietvertrages eine Frist bis zum 12. Juli 2012 – also eine Frist von nur zehn Tagen. Unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten sowie des Umstandes, dass sich der Kläger zumindest unter der Woche in D. aufgehalten haben dürfte (so versandte er die Quittung seiner Vermieterin an den Beklagten am 2. Juli 2012 per Fax von seiner Arbeitsstelle aus D.) und des Umstandes, dass der Kläger – nach Aktenlage – mit dem Schreiben vom 2. Juli 2012 erstmals zur Vorlage des Mietvertrages aufgefordert wurde (in den Antragsunterlagen war nur die Vorlage eines Nachweises über die entstandenen Kosten für die getrennte Haushaltsführung gefordert worden, war die gesetzte Frist deutlich zu kurz. Vielmehr wäre bei der hier sehr kurz gesetzten Frist noch eine Erinnerung angebracht gewesen.

Im Hinblick auf die im Antragsformular bezeichneten Nachweise hat der Kläger diesbezüglich die Quittung seiner Vermieterin vom 30. April 2012 vorgelegt, welche beim Beklagten am 2. Juli 2012 einging. Gegebenenfalls durfte der Kläger sogar davon ausgehen, dass sich die Aufforderung vom gleichen Tage mit der Vorlage der Quittung überschnitten hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten.**

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

C.